



SARS-CoV-2-Testkonzept
für die Fachhochschule für Finanzen (FHF),
die Landesfinanzschule (LFS),
das Fortbildungszentrum der Finanzverwaltung (FBZ),
die Landesakademie für öffentliche Verwaltung (LAKöV) und
die Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK)

Stand 24. Juni 2021

Inhalt

1. Ziele und Grundlagen.....	1
2. Freiwillige Selbsttestung	2
3. Testpflicht für die Teilnahme an Präsenzangeboten	2
4. Grundsatz: Selbsttest oder Bürgertest	3
5. Ausnahme: Testung im AFZ	3
5.1. Durchführung	3
5.2. Positives Testergebnis	3
5.3. Negatives Testergebnis	4
5.4. Ungültiges Testergebnis	4
5.5. Positiver Selbsttest und negativer Bestätigungstest.....	4
5.6. Entsorgung.....	4

1. Ziele und Grundlagen

Das Testkonzept soll im Rahmen der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sicherstellen, dass sich

- a) **alle Beschäftigten** mindestens an zwei Tagen pro Woche einer Selbst-Testung (mit einem PoC-Test: Point-of-Care-Antigen-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können (§ 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

und

- b) **alle Teilnehmenden** an Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie alle Prüfungsteilnehmenden bei Notwendigkeit (siehe unten) vor Beginn der Veranstaltung einen Testnachweis mit einem negativen Befund vorlegen können.

Die Umsetzung des Testkonzepts ist u. a. abhängig von der tatsächlichen Verfügbarkeit der Schnelltests, die über die Einrichtungen beschafft werden.

Die Erstellung und Fortschreibung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

2. Freiwillige Selbsttestung

Alle Beschäftigten des AFZ können sich in der Anmeldung pro Woche zwei Test-Kits gegen Unterschrift abholen. Informationen zu den Selbsttests finden Sie hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html>.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass alle Personen, die das AFZ betreten und nicht zum Stammpersonal der hier ansässigen Einrichtungen gehören, von ihren jeweiligen Stammdienststellen mit entsprechenden Tests ausgestattet werden.

Wichtiger Hinweis: Die Selbsttests funktionieren nur bei Raumtemperatur. Bei zu niedriger Temperatur erhöht sich das Risiko für einen falsch-positiven Test, bei zu hoher Temperatur steigt die Wahrscheinlichkeit für einen falsch-negativen Test.

3. Testpflicht für die Teilnahme an Präsenzangeboten

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen ist möglich, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte

1. **asymptomatisch** im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind („... eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, ...)

und

2. **einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind** und einen auf sie ausgestellten **Testnachweis** nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Bürgertest oder Testung unter Aufsicht) vorlegen (nicht älter als 24 Stunden). **Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese noch nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Selbsttest zulässig (Selbstnachweis).** Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche. Gleichgestellt werden vorgelegte Nachweise über eine vollständig erfolgte Impfung (mit anschließender 14-tägiger Wartezeit) oder über eine Genesung.

Diese Testpflicht entfällt, wenn der **Landrat** gem. § 5 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung **bekannt gibt**, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) im Landkreis Dahme-Spreewald innerhalb der letzten sie-

ben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für 5 Tage ununterbrochen vorlagen (<https://www.dahme-spreewald.info/de/start>).

Über das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Testpflicht informieren wir außerdem auf unserer Homepage: <https://fhf.brandenburg.de>.

4. Grundsatz: Selbsttest oder Bürgertest

Neben der Durchführung eines Selbsttests mit Selbstnachweis werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte auf die Möglichkeit der Nutzung von staatlichen oder privatwirtschaftlich eingerichteten Corona-Testzentren/Teststationen/Teststellen hingewiesen. Entsprechende Stellen sind für Brandenburg unter <https://brandenburg-testet.de/bb-testet/de/> und für Berlin unter <https://test-to-go.berlin/> aufgeführt.

Die Nachweise sind 24 Stunden gültig und müssen vor Beginn der Veranstaltung entsprechend den Regelungen für die jeweilige Veranstaltung vorgelegt werden. Alternativ kann ein Selbsttest durchgeführt werden.

Sofern ein Test vor dem Betreten des AFZ nicht möglich war, besteht ggf. - in Abhängigkeit von den verfügbaren Testkapazitäten - die Möglichkeit eine Testung auf dem Gelände des AFZ nach den Regeln gemäß Ziff. 5 durchzuführen.

5. Ausnahme: Testung im AFZ

5.1. Durchführung

Für Testungen auf dem Gelände des AFZ **werden für jede Veranstaltung durch die verantwortliche Einrichtung/Stelle Regelungen getroffen.**

Soweit die **Testung vor einer Veranstaltung in Gruppen** durchgeführt wird, z. B. zu Beginn von Prüfungen oder des Unterrichts, ist Folgendes dabei zu beachten.

1. Alle Teilnehmer/-innen nehmen Platz.
2. Der/die Verantwortliche teilt die Selbsttests aus.
3. Die Selbsttests werden von den Selbsttestern gemäß Anleitung bis zum Abstrich vorbereitet.
4. Vor dem Abstrich werden die Fenster weit geöffnet.
5. Für den kurzen Moment des Abstrichs zieht zunächst jede zweite Person im Raum die medizinische Maske unter die Nase, führt den Abstrich durch und setzt anschließend die Maske wieder ordnungsgemäß auf. Anschließend nimmt die zweite Hälfte der Personen wie beschrieben den Abstrich vor. **Besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, können alle Teilnehmer/-innen den Abstrich gleichzeitig vornehmen.**
6. Bei einem ungültigen Testergebnis wird ein neuer Test zur Wiederholung zur Verfügung gestellt.

5.2. Positives Testergebnis

Bei einem positiven Selbsttest muss umgehend das Gelände des AFZ verlassen werden. Betroffene mit einer Unterkunft auf dem Gelände des AFZ, begeben sich oder bleiben auf ihrem Zimmer, halten Abstand und melden sich bei der Anmeldung 03375/672-110 bzw. bei der zuständigen Einrichtung. Von dort erhalten Betroffene ggf. weitere Instruktionen und Hinweise.

Aufgrund des positiven Selbsttests besteht ein Anspruch auf einen kostenlosen (anlassbezogenen) PCR-Test. Hierfür wenden sich Betroffene umgehend an Ihren Hausarzt oder melden sich unter der Telefonnummer **116 117**. Bis zum Bestätigungstest sollten Betroffene zu Hause bleiben und sich an die AHA- +L-Regel halten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen SARS-CoV-2-Merkblatts zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auf dem Gelände des AFZ.

5.3. Negatives Testergebnis

Negative Testergebnisse schließen eine Infektion nicht mit absoluter Sicherheit aus. Deswegen sind auch bei negativer Testung die Bestimmungen des aktuellen SARS-CoV-2-Merkblatts zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auf dem Gelände des AFZ zu befolgen.

5.4. Ungültiges Testergebnis

Bei einem ungültigen Testergebnis muss der Test wiederholt werden. Soweit ein negativer Test gefordert wird (Testpflicht), wird ein weiterer Test bereitgestellt.

5.5. Positiver Selbsttest und negativer Bestätigungstest

Führt der Selbsttest zu einem falsch-positiven Testergebnis und der PCR-Bestätigungstest fällt negativ aus, können Betroffene wieder an allen dienstlichen Maßnahmen, Bildungsangeboten, Prüfungen usw. unter den gegebenen Rahmenbedingungen dieses Testkonzepts teilnehmen.

5.6. Entsorgung

Nach der Testung werden die gebrauchten Test-Kits in Abfallbeuteln gesammelt, die dann verknotet im Restmüll zu entsorgen sind. Entsprechende Beutel und/oder Behälter werden bereitgestellt.

gez.
Gabriele Gößling
FHF, LFS, FBZ

gez.
Andreas Donderski
LAKöV

gez.
Dr. Harald Kruse
JAK